

Information zu den Eckpunkten des aktuellen PH-Dienstrechts zur schriftlichen Festlegung der Dienstpflichten

- Das aktuelle **PH – Dienstrecht** ist ein eigenständiges Dienst- und Besoldungsrecht im öffentlichen Dienst für **alle Hochschullehrpersonen** (beamtete und vertragliche) mit berufsspezifischen Besonderheiten.
- Im PH – Dienstrecht gibt es **keine Jahresnorm** in Form einer stundenmäßig festgelegten Gesamtarbeitszeit. Daher haben auch alle anderen Arbeitszeitberechnungen in Stundenform (vor allem für Aufgaben der Nicht-Lehre) keine Relevanz.
 - Die so genannte „Jahresnorm“ ist im § 43 LDG genannt und in seiner Berechnung definiert. Sie hat für die PH keine Rechtsgültigkeit.
- Das PH – Dienstrecht anerkennt alle Aufgaben in **einer mehrgliedrigen Verwendung gleichwertig ohne Bewertung der einzelnen Tätigkeiten**.
 - Die Festlegung einer Wertigkeit für die Lehre ist nicht vorgesehen.
Durchführungsbestimmungen: 4.14.1. Prämissen
(...) Auf eine Differenzierung nach Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder nach der Art der LV wird im Sinne der gebotenen Flexibilität und Praktikabilität verzichtet. Differenzierungen hinsichtlich der lehrverpflichtungsrechtlichen Wertigkeit von Lehre (wie sie der Zuordnung von Unterrichtsgegenständen zu verschiedenen Lehrverpflichtungsgruppen gemäß § 2 Abs. 1 BLVG zugrunde liegt) sind nicht vorgesehen. (DFB S.22)
 - Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) ist aufgrund der mehrgliedrigen Verwendung (§ 200d BDG, § 48g VBG) nicht anzuwenden (§ 200e Abs. 7 BDG), daher ist die Multiplikation der LV-Stunden mit einem Faktor auszuschließen.
Durchführungsbestimmungen : 4.14.7. Nichtanwendung des BLVG
Das BLVG und die im Rahmen der Nebenleistungsverordnung vorgenommenen Regelungen sind auf HSLP/VHSLP nicht anzuwenden (§ 200e Abs. 7, § 48h Abs. 8 VBG).
Der Anwendungsbereich des BLVG (§ 1 Abs. 1 BLVG) wurde bezüglich der PH ausdrücklich auf Lehrkräfte der eingegliederten Praxisschulen eingegrenzt, die Einrechnungsbestimmung (Praxisbetreuung/Schulpraktische Studien; § 2 Abs. 3 BLVG) wurde aufgehoben. (DFB S.27)
 - Es gibt **keine Umrechnungsschlüssel** zwischen Aufgaben außerhalb der Lehre und Lehrveranstaltungsstunden.
 - *„Bedachtnahme auf die Beauftragung mit anderen Aufgaben,*
 - *aber: keine „Schlüssel“*
 - *Aufgaben der HSLP außerhalb der Lehre werden nicht in LV-Stunden umgerechnet/auf diese an- oder eingerechnet (keine Nebenleistungen im Sinne des BLVG)“*
(INFO-Veranstaltung BMUKK, DR-Novelle 2012, BGBl. 1 Nr 55/2012, Folie 10).

- Außerhalb der Lehre ist **keine quantitative Festlegung** von Dienstpflichten vorgesehen.
 - *Durchführungsbestimmungen : 4.18. Dienstpflichten der HSLP/VHSLP – Festlegung (...)* **Nur der Aspekt Lehre ist quantitativ darzustellen.** (DFB S.29)

- In den **schriftlichen Festlegungen der dienstlichen Aufgaben der Hochschullehrpersonen** (BDG § 200e Abs. 1 bzw. VBG § 48h Abs. 1) sind die Aufgaben **zielorientiert** zu beschreiben (ausgenommen die Stunden in der Lehre).
 - *Durchführungsbestimmungen : 4.18. Dienstpflichten der HSLP/VHSLP – Festlegung* *In der Pflichtenfestlegung sind die Aufgaben in dem Maße zu konkretisieren, wie es für eine zweckmäßige **zielorientierte Steuerung im jeweiligen Tätigkeitsaspekt erforderlich ist.** (...)* (DFB S.29)

- Eine **Erhöhung** der bisherigen **Arbeitszeit** (40-Stunden-Woche) kann aus dem neuen PH – Dienstrecht **nicht abgeleitet** werden.
 - Der Wegfall der **Ferienregelung** durch die Einführung einer **Urlaubsregelung** dient zur **Flexibilisierung** des Einsatzes der Hochschullehrpersonen.

| |
|---|
| Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung |
|---|

Bezüglich des Aufbaus einer Kosten und Leistungsrechnung ist im § 34 Abs2 HG klar geregelt, dass dazu **per Verordnung seitens des Ministeriums die näheren Bestimmungen festzulegen sind** (*geplant im HEP 2021-2016*).

Wesentlich dabei wird es sein, dass dies im Hinblick und unter Berücksichtigung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen (v.a. dem Dienstrecht für Bundesbediensteten an Pädagogischen Hochschulen) und unter Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Alleinstellungsmerkmale der Pädagogischen Hochschulen erfolgt. Eine Anlehnung an Controllingssysteme wie z.B. aus dem Verwaltungsbereich oder vollautonomer Universitäten wird nur bedingt möglich sein. **Es dürfen dabei aber keinesfalls Eckpunkte des aktuellen Dienstrechts, die ja ganz bewusst auf die spezifischen Aufgaben dieses Hochschultyps festgelegt worden sind und sich darüber hinaus bestens bewährt haben, in Frage gestellt werden.**

HG § 34. (1) An jeder Pädagogischen Hochschule ist unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten.

(2) Das zuständige Regierungsmitglied hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den §§ 30 bis 34 festzulegen.

Für den ZA



HS-Prof. Mag. Wolfgang Vancura
Vorsitzender